



Änderung der Zuständigkeit für Anträge auf Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung als „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ oder „Altenpfleger/-in“

Für Anträge auf Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung als „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ oder „Altenpfleger/-in“ ist **seit dem 01.07.2023 allein das Landesamt für Pflege zuständig. Die bayerischen Regierungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zuständig.**

Dies gilt nicht für die bis zum 30.06.2023 bei den bayerischen Regierungen bereits eingegangenen Anträge.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: [Anerkennung Pflege in Bayern - Bayerisches Landesamt für Pflege](#)

FAQs:

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihren Antrag **vor** dem 01.07.2023 bei einer bayerischen Bezirksregierung gestellt haben, bearbeitet die Bezirksregierung Ihren Antrag weiter. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen.

Darf ich den Antrag auf Anerkennung bei verschiedenen Behörden gleichzeitig in Deutschland stellen?

Nein. Sie dürfen den Antrag nur bei einer Behörde in Deutschland stellen. Das versichern Sie auch bei der Antragstellung.

Was passiert, wenn ich schon bei einer anderen Behörde einen Antrag gestellt habe?

Im Antrag müssen Sie versichern, dass Sie bei keiner anderen Behörde einen Antrag gestellt haben. Wenn Sie bei einer anderen Behörde einen Antrag gestellt haben, teilen Sie uns dies bitte mit. Wenn Sie einen Antrag vor dem 01.07.2023 bei einer der sieben Bezirksregierungen gestellt haben, bearbeitet die jeweilige Bezirksregierung Ihren Antrag abschließend. Sie brauchen keinen neuen Antrag stellen.

Ich habe einen Antrag auf Anerkennung bis zum 30.06.2023 bei einer Bezirksregierung in Bayern gestellt. Was passiert mit dem Antrag?

Ihre jeweils zuständige Bezirksregierung bearbeitet den Antrag weiter. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen. Es erfolgt keine Übergabe an das Bayerische Landesamt für Pflege.